jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1964/3/25 3Ob36/64

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.1964

Norm

EO §354 IVA
EO §354 VA

Rechtssatz

Die Strafandrohung hat das Vollzugsgericht und nicht das Bewilligungsgericht zu verfügen. Pro domo: (Die Exekutionsbewilligung ist in der benötigten Anzahl von Ausfertigungen dem Vollzugsgericht zu übersenden, § 549 Geo).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 36/64
  Entscheidungstext OGH 25.03.1964 3 Ob 36/64

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0004424

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at